

Weiterbildung: Aktuelle rechtliche Bestimmungen der Gerätekontrolle

gemäß landesrechtlichen Bestimmungen
Bgld, K, NÖ, OÖ, Steiermark, Tirol,

DI Christian Emsenhuber, 8.11.2023

**VIELFALT IST
UNSERE STÄRKE**

lk Landwirtschaftskammer
Niederösterreich

Überblick - Pflanzenschutzmittelbereich

Europäische Union „Pflanzenschutzmittelpaket“

EU-Verordnung EG 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Inkrafttreten 14.6.2011)

Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

<https://eur-lex.europa.eu/>

<http://www.ris.bka.gv.at/>

Österreich

Bundes-Verfassungsgesetz

Pflanzenschutzmittelgesetz 2011

Pflanzenschutzmittelverordnung 2011

Bundesländer

Div. Landes-Pflanzenschutzmittelgesetze (Verwendung)

- NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz
- OÖ Bodenschutzgesetz 1991
- Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012

Etc.

sowie div. Verordnungen z.B. NÖ Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung

Weiterbildung – Warum?

- Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten ist mittlerweile gesetzlicher Mindeststandard
- Umsetzung der EU-Vorgaben in den Gesetzen und Überprüfungsverordnungen auf **Länderebene**
- in Verordnungen oder auf Bescheidbasis →**verpflichtende Weiterbildung des Prüfpersonals**

Wiederholung der rechtlichen Bestimmungen überprüfungspflichtige PS-Geräte

- überprüfungspflichtig sind alle PSG, die
 - für die Anwendung von PSM bestimmt sind
 - bereits in Gebrauch sind
 - beruflich eingesetzt werden

Pflanzenschutzmittel →
Eintragung im
Österreichischen
Pflanzenschutzmittel-
register

alle Personen, die über einen PSA verfügen =
berufliche Verwender → Ausbringung von
„Profimitteln“ = Produkte für die berufliche
Verwendung

keine Überprüfungspflicht, wenn Geräte für die Ausbringung von Komposttee, selbst hergestellten Pflanzenauszügen, Ausbringung von Nützlingen (Makroorganismen), Düngern u.Ä. → fallen nicht unter die gesetzliche Definition eines PSM

Wann ist ein Pflanzenschutzmittel ein Pflanzenschutzmittel

- PSM durchlaufen ein strenges Zulassungsverfahren (BAES)
- In Österreich nur PSM mit nationaler Zulassung
- Eintragung ins Österreichische Pflanzenschutzmittelregister
 - *Als Pflanzenschutzmittel dürfen - unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist - nur Produkte verwendet werden, die in das **Pflanzenschutzmittelregister** gemäß § 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 eingetragen sind.*

<http://psmregister.baes.gv.at>

DEUTSCH | ENGLISCH Nutzungshinweise

Bundesanamt für Ernährungssicherheit
Fachbereich Pflanzenschutzmittel
Spargelfeldstraße 191
1220 Wien

31.07.2018 | 15:23 Uhr - Daten zuletzt aktualisiert am: 31.07.2018 0:45

Pflanzenschutzmittel-Register - Verzeichnis der in Österreich zugelassenen/genehmigten Pflanzenschutzmittel

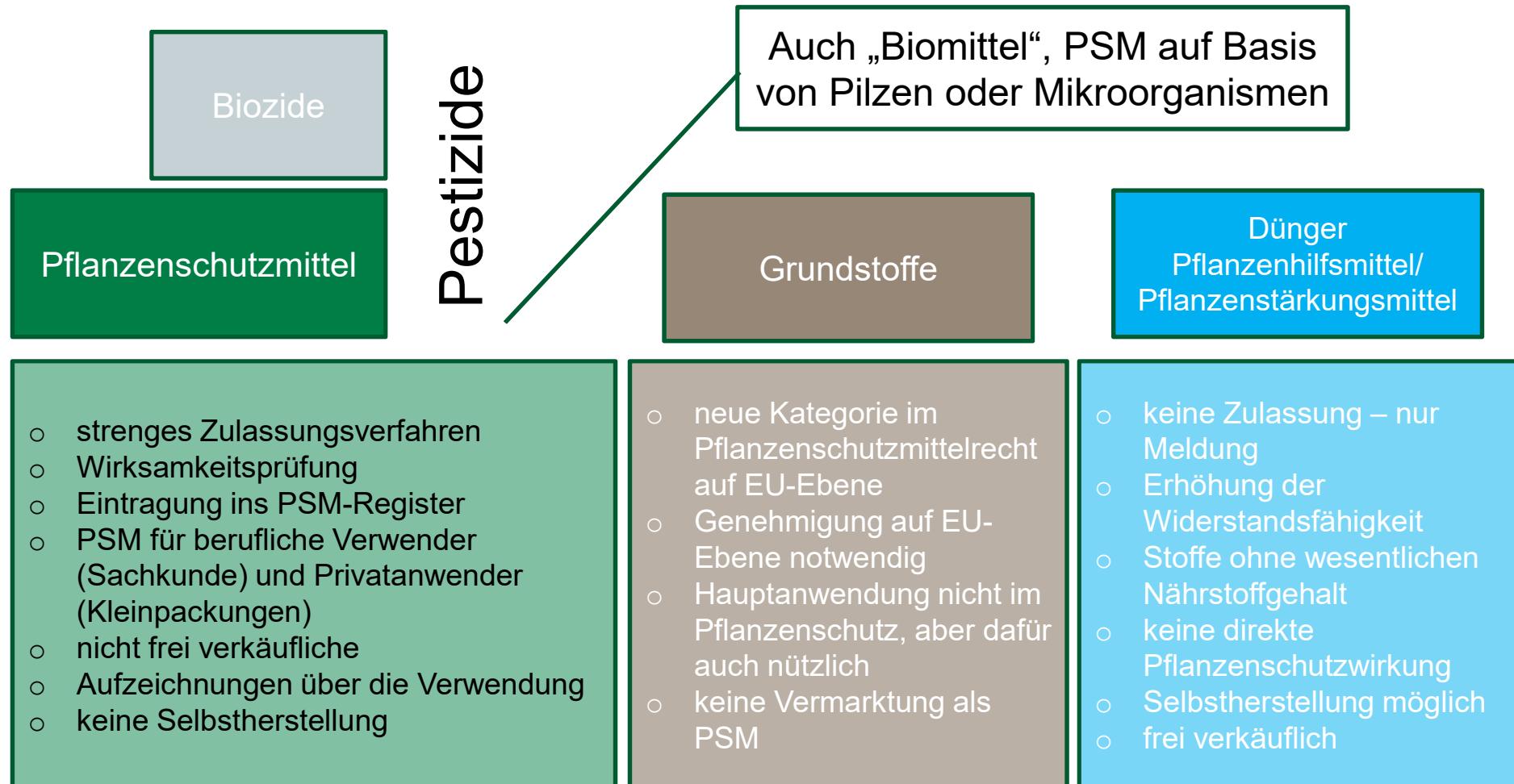
Standardsuche Vordefinierte Suchabfragen Weitere Downloadlisten

Haus- und Kleingarten / Profianwendung	<input checked="" type="radio"/> alle	<input type="radio"/> nur Haus- und Kleingarten	<input type="radio"/> nur Profianwendung	Einsatzgebiet	
Handelsbezeichnung				Kultur/Objekt	
Registernummer				Kultur/Objekt Einschränkung	
Zulassungs-, GenehmigungsinhaberInnen u. VertriebsunternehmerInnen gem. § 13 PSM-VO 2011				Schadfaktor	
Wirkstoff				Schadfaktor Einschränkung	
Organismus				Anwendungsbereich	
Wirkungstyp				Resistenzgruppe	

Suche starten Felder zurücksetzen

<Filter>	<Filter>	<Filter>	<Filter>	<Filter>	<Filter>
Handelsbezeichnung	Registernummer	Einsatzgebiet	Kultur/Objekt	Schadfaktor	Anwendungsbereich

Verschiedene Stoffe – Abgrenzung und Grundlagen



Ausnahmen von der Überprüfungspflicht

- handgehaltene sowie schulter- und rückentragbare Pflanzenschutzgeräte
- Geräte und Vorrichtung zur ausschließlichen Ausbringung von **Nützlingen**
 - Nützlinge i.d.R. als Pflanzenschutzmittel registriert
 - Ausnahme gilt ausschließlich für Makroorganismen (ausgen. Wirbeltiere) und deren Inhaltsstoffe
 - PSM auf Basis von Mikroorganismen sind NICHT ausgenommen

Überprüfungsintervalle, Gültigkeit der Prüfplakette

- seit 26.11.2016: Verwendung von PS-Geräten nur mit gültiger Prüfplakette!
- bis Ende 2019: Überprüfung alle 5 Jahre
- seit 2020: Überprüfung alle 3 Jahre
- Landesspezifika!

Missverständnisse in
der Praxis

▪ **ACHTUNG BEI NEUGERÄTEN!**

- brauchen in den ersten fünf Jahren ab Kauf KEINE Prüfplakette, d.h. erstmalige Überprüfung innerhalb der ersten fünf Jahre
- die 5-jährige Laufzeit startet mit dem Rechnungsdatum und nicht beispielsweise mit dem Abholen des PS-Gerätes vom Händler etc.

landesspezifische Ausnahmen bisher

Bundesland	Gerät	Kontrolle bis
Oberösterreich	<ul style="list-style-type: none">• Granulatstreugeräte• Beizgeräte• Streichgeräte	31.12.2020
Tirol	<ul style="list-style-type: none">• Granulatstreugeräte• Beizgeräte• Streichgeräte• in geschlossenen Räumen eingesetzte Nebelgeräte• von einer Person gezogene/geschobene Spritz- und Sprühgeräte wenn Gestänge <3m	31.12.2020
Vorarlberg	<ul style="list-style-type: none">• Granulatstreugeräte• Beizgeräte• Streichgeräte• in geschlossenen Räumen eingesetzte Nebelgeräte• von einer Person gezogene/geschobene Spritz- und Sprühgeräte	31.12.2020

Überprüfungspflicht Granulatstreuer

- Granulatstreuer dienen unter anderem zur Ausbringung von Saatfurchengranulaten wie zB Granulate, Pellets oder Mikrogranulate (meist Insektizide oder auch Schneckenkorn) in den Boden. Meist sind sie auf die Sägeräte aufgebaut und die Ausbringung erfolgt im Zuge der Aussaat. Pflanzenschutzgranulate sind Pflanzenschutzmittel!
- Es können auch Düngemittel mit Granulatstreuer ausgebracht werden
- Häufig werden Saatfurchengranulate bei Kartoffel und Mais aber auch bei Soja oder Kürbis etc. gegen Bodenschädlinge wie Drahtwurm oder Maiswurzelbohrer eingesetzt.
- Produkte: Force Evo, Picador, Belem 0,8 MG, Attracap, Schneckenkorn

Überprüfungspflicht Granulatstreuer



**VIelfalt ist
unsere Stärke**

LK Landwirtschaftskammer
Niederösterreich

Überprüfungspflicht Granulatstreuer

- Bis Ende 2020 waren Granulatstreuer entweder aus der Überprüfungspflicht ausgenommen oder die Überprüfung war nicht detailliert geregelt.
- Seit 1.1.2021 müssen sie überprüft werden
- Notwendige Verordnungen und die Prüfanleitungen sind mittlerweile in allen Bundesländern vorhanden
- Betriebe müssen in Gebrauch befindliche Granulatstreuer überprüfen, Neugeräte erst nach 5 Jahren ab Kaufdatum

→ Nur Werkstätten mit der notwendigen Autorisierung dürfen Granulatstreuer überprüfen. In NÖ fallen Granulatstreuer in die Kategorie „fest installierte, teilbewegliche und sonstige Geräte“

Überprüfungspflicht Beizgeräte, Abstreichergeräte etc.

- Jegliche Geräte, mit denen Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, müssen einer wiederkehrenden Überprüfung unterzogen werden.
→ Ausnahme handgehaltene, handgetragene Pflanzenschutzgeräte etc.

Prüfbericht

- Prüfbericht – bei positivem UND negativem Prüfergebnis
 - 1 Exemplar nachweislich an Eigentümer/Verfügungsberechtigten des PSG
 - 1 Exemplar verbleibt bei Werkstätte
 - min. Aufbewahrung 5 Jahre
- Inhalte in der Verordnung geregelt

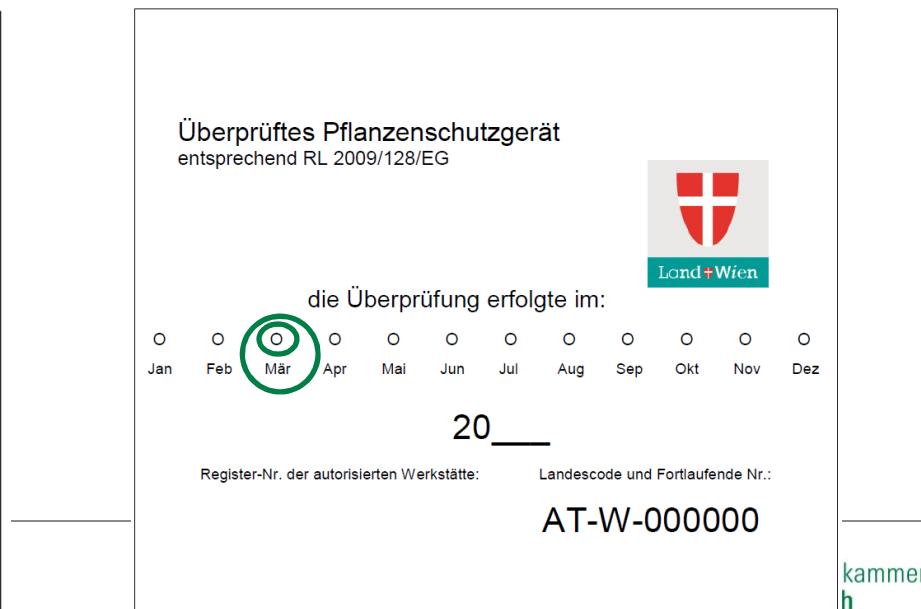
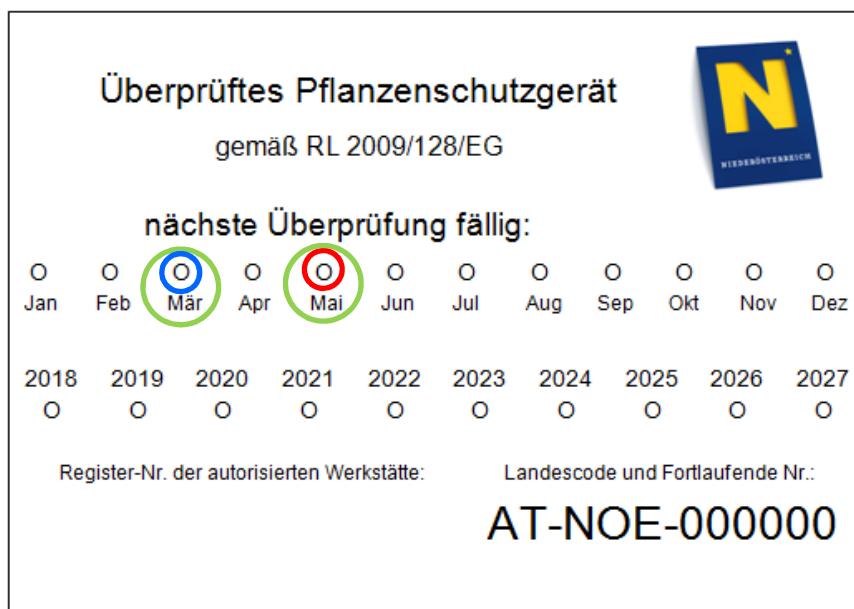
Kontrollstelle	Registernummer:	Kontrollbericht Nr.: GERÄT MIT HORIZONTALM GESTÄNGE Pflanzenschutzgerätekontrolle gemäß BLT-Kontrollanleitung nach Richtlinie 2009/128/EU		
Name und Anschrift des Besitzers		Fabrikat bzw. Hersteller:		
Bemerkungen, Empfehlungen, geringe Mängel		Type: <input type="checkbox"/> Anbaugerät <input type="checkbox"/> Anhängergerät <input type="checkbox"/> Selbstfahrer	Maschinen Nr.:	Daten/Messwerte
		Geräteausstattung Behälter: <input type="checkbox"/> Nennvolumen l Pumpe Typ: <input type="checkbox"/> v/min bei bar Rührwerk: <input type="checkbox"/> mechanisch <input type="checkbox"/> hydraulisch <input type="checkbox"/> sonstig <input type="checkbox"/> zusätzliche Rührpumpe	Gebäse Typ: Arbeitsbreite/Teilbreiten m/ Düsen: Hersteller	Düsenbezeichnung Anzahl
Kontrolle bestanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Plakettensummer:				
Bundesland:	Kontrolliert	Datum	Unterschrift des Verfügungsberechtigten	Unterschrift des Prüfpersonals
Teil I – VORKONTROLLE				
4.2. Reinigung (geringes Gerät/Innen und außen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.3. Kraftübertragung (Gelenkwellenschutz/einwandfreie Funktion)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.4. Bewegliche Teile (Schutzeinrichtungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5. Leitungen (Leckagen, Defekte, Brüche, Verschließ, Korrosion)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.6. Bautelle und Rahmenkonstruktion (Verformung, Korrosion)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.7. Arretierbare klappbare Teile (Position halten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.8.1. Gebäle – Allgemein (Verformung, Schutzzitter, Vibrationen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.8.2. Gebäle – Kupplung (Funktion)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kontrollbericht „Geräte mit horizontalem Gestänge“ (Version 1/2014-01-28)				
Seite 1/2				

Prüfplakette

- Prüfplakette - nur bei positivem Prüfergebnis auszufertigen
 - deutlich sichtbar, unverwischbar, untrennbar anbringen
 - Lochung Kalendermonat und –jahr der nächsten Überprüfung
 - Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand
 - bei Unkenntlichkeit → neue Plakette
 - auf Antrag bei Werkstatt
 - neue Plakette bzw. Kopie des Prüfberichtes (Nummer der neuen Prüfplakette ergänzt)
- wenn Autorisierung nicht mehr aufrecht → Antrag bei der Landesregierung

Prüfplakette

- Gültigkeit:
 - **NÖ, OÖ, K:** Ablauf des Monats + 2 weitere Monate (Toleranzfrist)
 - Lochung gemäß aktuелlem Datum
 - **Bgld, Stmk:** Ablauf des Monats + 2 weitere Monate (Toleranzfrist)
 - Lochung gemäß ursprünglichem Datum
 - **Wien, Tirol, Vbg:** bis Ablauf des gelochten Kalendermonates



Autorisierung auf Bescheidebene

- Wer darf überprüfen?
- Womit darf überprüft werden?
- Wo darf überprüft werden?

- Änderungen (Personal, technische Einrichtungen, Örtlichkeit)
→ müssen der Behörde gemeldet werden!!!

Praxiserfahrungen aus Sicht der Landwirte

- Missverständnisse bei der Neugeräte-Regelung – ab wann läuft die Frist
- Wann ist ein Pflanzenschutzgerät ein Pflanzenschutzgerät?
- Überprüfungspflicht ist mittlerweile in der Praxis angekommen
- Lebensdauer der Prüfplaketten ist begrenzt
 - lösen sich bei der Gerätgereinigung ab
 - d.h. an geeigneten, wenn möglich geschützten Stellen anbringen/Schutzfolie verwenden
- Unklarheiten bei der Lochung → tlw. wurden kürzere Fristen gelocht

DI Christian Emsenhuber

LK NÖ Referat Pflanzenschutz

christian.emsenhuber@lk-noe.at

050 259 22602